

Erstattung der fortgewährten Leistungen der Arbeitgeber bei Einsätzen im Rettungsdienst

Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformblatts |

Zu Seite 1 (Vorderseite):

Der **Arbeitgeber** füllt den oberen Teil über die Zeit der Abwesenheit aus.

Hier ist auch der Bereich „...ist als ehrenamtliche Einsatzkraft im Rettungsdienst von der Integrierten Leitstelle zu einem Einsatz i. S. d. Art. 33a Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) alarmiert worden“ anzukreuzen.

Ausnahme:

Bei Erkrankung als Folge durch den Einsatz mit Alarmierung über die Integrierte Leitstelle:

Hier ist der Bereich „....war wegen einer auf einen Einsatz i. S. d. Art. 33a BayRDG zurückzuführenden Erkrankung arbeitsunfähig“ anzukreuzen.

Im unteren Bereich (Prüfvermerk der Trägerorganisation) bestätigt die örtliche DLRG-Gliederung die Einsatzdaten **und ergänzt noch den Rufnamen des alarmierten Einsatzmittels.**

Zu Seite 2 (Rückseite):

Hier berechnet der **Arbeitgeber** die Erstattung der fortgewährten Leistungen. Die örtliche DLRG-Gliederung bestätigt im Bereich „Bestätigung der Trägerorganisation“ die Auszahlung der beantragten Kosten. Das Feld „Prüfvermerk der Trägerorganisation“ ist hier dem DLRG-Landesverband Bayern vorbehalten.

Zu Seite 3

Hier wird erläutert, welche Gehaltsbestandteile erstattungsfähig sind. Diese Seite ist nicht mit einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz |

Grundsätzlich gilt, dass wir in der DLRG Daten nur dann verarbeiten dürfen, wenn wir einen Rechtfertigungsgrund haben. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich bei der Erstattung der fortgewährten Leistungen der Arbeitgeber bei Einsätzen im Rettungsdienst aus Art. 6 DSGVO (1) b), c) und e). Es bedarf dabei keiner ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person. Da es sich bei der Entgelthöhe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um sehr vertrauliche Daten handelt, sind aber besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, damit die Informationen innerhalb der DLRG nur dem Personenkreis bekannt werden, die sie zur Abwicklung des Antrages benötigen. Die Daten müssen in jedem Fall vor unberechtigtem Zugriff sicher geschützt werden, z. B. in einem sicher verschlossenen Aktenschrank.

Da die Daten nicht von der DLRG erhoben werden, sondern wir die Daten in der Regel vom Arbeitgeber erhalten und weitergeben, gilt Art. 14 des DSGVO. Die betroffenen Personen sind in geeigneter Form darüber zu informieren, dass die Daten verarbeitet werden und es sind ihnen die Rechte mitzuteilen, die sie haben. Es sind der Name des Verantwortlichen, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, die Zwecke und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden und die Empfänger der Daten, hier v. a. der DLRG-Landesverband Bayern und die Regierung der Oberpfalz, zu nennen. Zusätzlich ist auf die Dauer der Speicherung der Daten (i. d. R. 10 Jahre), die Grundlage der Verarbeitung (Art. 6 DSGVO (1) b, c, und e), die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und auf das Bestehen des Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde hinzuweisen. Es ist zudem anzugeben, von wem die Daten mitgeteilt wurden (i. d. R. vom Arbeitgeber). Es empfiehlt sich, diese Regelungen in eine Datenschutzordnung aufzunehmen. Die DLRG kann der Person - mit Hinweis auf diese Datenschutzordnung - dann sehr einfach die notwendigen Informationen mitteilen.

Die örtliche DLRG-Gliederung hat die Verarbeitung in jedem Fall auch in das Verfahrensverzeichnis aufzunehmen.

Ansprechpartner |

Bei weiterführenden Fragen zum Ausfüllen der Anträge, bitte diese per E-Mail an retterfreistellung@bayern.dlrg.de senden.

Herausgeber |

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) | Landesverband Bayern e.V.

Woffenbacher Straße 34 | 92318 Neumarkt i. d. OPf.

Telefon: 09181 3201-0 | E-Mail: info@bayern.dlrg.de | Internet: bayern.dlrg.de